

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.de

Stephan Britten: 02931/878-271 britten@arnsberg.ihk.de

Wiederöffnung von Hotels, Zimmervermietung, Campingplätzen etc. für touristische Zwecke von Inländern und EU-Bürgern – geänderte Hygiene-Standards für Gastronomie

Beherbergungsbetriebe:

Mit einer erneuten Änderung der CoronaSchutz-Verordnung lässt NRW seit 18.05.20 **touristische Übernachtungen für Inländer sowie auch für EU-Bürger** und Einwohner aus Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz sowie aus GB wieder zu (keine Quarantäne).

In Beherbergungsbetrieben ist die gemeinsame Nutzung eines Zimmers oder einer Unterkunft (u.a. Fewo) nur Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind (d. h. Personen aus max. 2 Haushalten).

Für die touristischen Übernachtungen gelten die speziell für diese Branche definierten **Hygiene-Standards**, die unbedingt umzusetzen bzw. einzuhalten sind. Sie finden diese über den folgenden Link:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200515_anlage_hygiene-und_infektionsschutzstandards_zur_coronaschvo_ab_16.05.2020_0.pdf

Gastronomie:

Ausdrücklich dürfen jetzt alle gastronomischen Einrichtungen (mit Ausnahme von Bars, Clubs, Diskotheken u.ä.) unter Einhaltung der Hygienestandards öffnen, **ohne dass ein „Speisen-Zwang“ besteht.**

Bitte beachten Sie, dass auch die Hygiene-Standards für Gaststätten mit Wirkung zum 18.05.20 geändert wurden. Diese finden Sie ebenfalls über den Link.

Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

- Auf Vorgaben zur Breite der Gänge (1,5 m) in Gaststätten kann verzichtet werden, wenn dem Gast die Pflicht auferlegt wird, eine Maske zu tragen, sobald er oder sie nicht am Tisch sitzt.
- Selbstbedienungsbuffets sind nun ausnahmsweise zulässig, jedoch nur, wenn die Gäste vor jeder Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsspendern die Hände desinfizieren und eine Mund-Nase Bedeckung tragen. Spuckschutz für die Speisen wird zusätzlich als sinnvoll angesehen.
- Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Zeitschriftenauslagen sind unter strengem Hygieneschutz zulässig. Spielecken, Billardtische, Darts etc. dürfen nicht betrieben werden. Automaten-Spielgeräte sind für Einzelspieler zulässig.

Hilfreiche Checklisten, Formulare und Aushänge hat der DEHOGA NRW erstellt:

<https://www.dehoga-nrw.de/dehoga-nrw/umgang-mit-coronavirus/lockerungen-das-muessen-sie-wissen/#c5320>

Hinweis: Diese Zusammenstellung wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.